

Frage der / des Abgeordneten Sahhanim Görgü-Philipp, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Schutzkonzepte in der Jugendverbandsarbeit bei Kindeswohlgefährdung

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Mit allen im Land Bremen aktiven Jugendverbänden wurden Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung getroffen, die den gesetzlichen Regelungen nach Paragraph 8a SGB VIII entsprechen. Diese Vereinbarungen umfassen Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos und Regelungen über weitere Handlungsschritte in Fällen von Kindeswohlgefährdung. Die Träger verpflichten sich zudem, geeignete Maßnahmen gemäß Paragraph 72a SGB VIII zu ergreifen, die verhindern sollen, dass in ihrem Verantwortungsbereich einschlägig vorbestrafte Personen tätig werden. Außerdem verpflichten sie sich, ihre Fachkräfte regelmäßig fortzubilden.

Ergänzt werden die Vereinbarungen nach Paragraph 8a SGB VIII durch verbandsinterne Schutz- und Beratungsstrukturen, die je nach Jugendverband auch regional und bundesweit Gültigkeit besitzen. Beispielhaft kann hier hingewiesen werden auf das Kinder- und Jugendschutzkonzept der Bremer Sportjugend von 2018 zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt. Der Einsatz für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in den verbandlichen Strukturen, Einrichtungen und Angeboten ist Bestandteil der Fördervereinbarungen zwischen der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und den zehn institutionell geförderten Jugendverbänden.

Zu Frage 2:

Zusammen mit den Vereinbarungen gemäß Paragraph 8a SGB VIII wurden die Jugendverbände auch über Anlaufstellen in Fragen der Kindeswohlgefährdung informiert. In Bremerhaven stehen der Kinder- und Jugendnotdienst, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Sozialen Dienste sowie Fachkräfte der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familie als Ansprechpersonen zur Verfügung. In der Stadtgemeinde Bremen können sich die Jugendverbände an den Kinder- und Jugendnotdienst des Amtes für Soziale Dienste, den Kinderschutzbund, das Mädchenhaus Bremen e. V., das Bremer Jungenbüro und Schattenriss e. V. wenden. Die Kontakte sind auch auf den Homepages des Stadtjugendrings Bremerhaven und des Bremer Jugendrings abrufbar.

Zu Frage 3:

Der Schutz vor Kindeswohlgefährdung ist in der Jugendverbandsarbeit fester Bestandteil der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendgruppenleitungen und Fachkräften. Das Themenfeld wird in der innerverbandlichen Ausbildung behandelt und ist in den Qualitätsstandards für die die sogenannte JuLeiCa verankert, die „Jugendgruppenleiter und Jugendgruppenleiterinnen Card“. Mehrere Akteure der Jugendarbeit, Ju-

gendbildung und Jugendverbandsarbeit haben gemeinsam für das Land Bremen diese bundesweit geeinten Standards weiterentwickelt und konkretisiert.

Der Bremer Jugendring befindet sich in stetigem Kontakt und Austausch mit dem Kinderschutzbund. Zusammen haben sie zuletzt im Herbst 2018 einen Fachtag zum Kinderschutz in der Jugendverbandsarbeit im Land Bremen organisiert.